

# Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter  
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Geschäftsstelle: Köln, Ven-  
loerwall 9. Fernspr. A 8538  
Postfachkonto Köln 18937.

Erscheint alle 14 Tage.  
Durch die Post bezogen  
monatlich 1,50 Mk.

Nummer 19

Köln, den 18. September 1920

8. Jahrgang

## Lohn- und Preis- erhöhungen oder Preis- abbau?

Die wirtschaftliche soziale Lage einer jeden Nation ist nicht nur abhängig von dem Grad an Zahlungsmitteln, sondern auch von der vorhandenen oder erreichbaren Menge an Lebensmitteln und Konsumgegenständen. Also nicht die Höhe des Lohnes allein ist dafür maßgebend, sondern die Lebenshaltung der Arbeiter und die Beschaffenheit der Güter, die im gegenwärtigen Augenblicke spielen. Die Menge der erzeugten Lebensmittel und Konsumgegenstände die Hauptrolle. Würde dieses nicht zutreffen, müßte die Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten, bei der Erhöhung des Nominallohnes um durchweg nicht bis Zehnfache, eine glänzende sein. Die untere heutigen Geldwirtschaft, die man wie ein Ei dem andern der der französischen Assignatenwirtschaft vor hundert Jahren gleich, könnte der Lohn noch um über 1000 Prozent gesteigert werden, ohne daß dadurch eine erhöhte Kaufkraft der breiten Massen erreicht würde. Nur eine ganz kurze Zeit würde eine derartige Lohnerhöhung die Betroffenen in Stand setzen, sich eine größere Menge Lebensmittel und Konsumgegenstände zu beschaffen und dieses auch nur auf Kosten wirtschaftlich Schwächeren. Keht schnell den die Preise entsprechend steigen und alle Niveaus erreicht sein, so daß mit diesen Mitteln allein die fast unerträglichen eigenen Zustände nicht gebessert werden können. Lohn- und Preis-erhöhungen haben nur in einem einzigen Falle, als durch sie eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Waren erzielt werden kann. Nach den Erhebungen der letzten Zeit aber haben sie noch in geringem Maße diese Wirkung erzielt. Auf fast jede Erhöhung reagierte das Wirtschaftsleben mit höheren Preisen, dem Resultate, daß heute die Lebenshaltung der breiten Massen durchweg wesentlich schlechter steht wie 1914 mit einem um Prozent niedrigeren Nominallohn. Die negativen Wirkungen der Lohn- und Preis-erhöhungen sind zum Teil auch nur erzielt auf den wirtschaftlich schwächsten Kreisen, Invalidenrentner, Unfallverletzten, Invaliden, Pensionäre usw., die in der Lage waren, ihr Einkommen entsprechend zu erhöhen, und doch das zum Leben haben. Erschütternde Bilder davon werden gerade aus diesen Kreisen in den letzten Monaten bekannt. Die wirkenden, Aktionäre, Händler, Fabrikanten usw. wurden nur recht wenig in der Einkommensfreiheit zu laufen, was sie sich gehemmt. Höchstens daß sie sich gewisse Einschränkungen ihrer gewohnten Ausgaben anfertigen mußten. Der Bedarf der allen Schichten notwendigen Konsumgüter, Brot, Fett, Fleisch, Butter, Holz, Kleidung usw. erfolgt durch die Lohn-

erhöhungen in diesen Kreisen keine Milderung.  
Unter diesen Umständen können Lohnforderungen nicht mehr das Alibi-Mittel einer ernsthaften Arbeiterbewegung sein. Sie muß ihre Tätigkeit daher mehr einstellen auf die Herabsetzung der Preise und Vermehrung der notwendigen Konsumgüter. Das eine wird durch das andere bedingt.  
Deutschland ist durch den Krieg, den Friedensvertrag und die Revolution ein armes Land geworden. Armer an lebender Arbeitskraft (Gefallene und Kriegsverletzte), armer an Rohstoffen (Erze und Kohlen), armer an Lebensmitteln (Abtretung der östlichen Gebiete), armer an volkswirtschaftlich wichtigen Hilfsmitteln (Abtretung der großen Handelshochseeflotte, Flugschiffe usw.). Dazu bildet uns der Friedensvertrag gewaltige Schuldenlasten auf. Der durch Krieg und Revolution getrocknete Arbeitswille zieht uns noch tiefer in den Abgrund. Unter diesen Umständen ist es im nächsten Menschenalter ausgeschlossen, daß das deutsche Volk sich eine durchgänglich auf der nämlichen Höhe wie in den vorrieglichen Zeiten stehende Lebenshaltung gestalten kann. Mit dieser harten Tatsache müssen sich nun alle Stände und Volksschichten abzufinden versuchen. Kein politischer und sozialer Fortschritt kann uns über diese Tatsache hinweghelfen.  
In diesem gegebenen Rahmen nun doch zu erträglichen Verhältnissen zu kommen, dazu gibt es zwei Wege. Erstens eine Vermehrung der Wirtschaftsgüter durch die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen lebenden Kräfte, Rohstoffe und der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Da auch in Zukunft der Preis der Ware von Angebot und Nachfrage wesentlich beeinflusst sein wird, ist es selbstverständlich, daß die Mehrerzeugung das Angebot steigern und damit die Preise zum Sinken bringen werden. Wenn auch die gewerbliche, industrielle Arbeiterschaft keinen allzu großen Einfluß auf die direkte Mehrerzeugung von Konsumgütern hat, so hat sie doch einen gewissen indirekten Einfluß. Die Bewegung zur Gründung von Siedlungen landwirtschaftlicher Art muß von dem Willen der gesamten Arbeiterschaft getragen sein. Eine nicht geringe Bedeutung hat auch die Ausnutzung der Freistunden der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft durch Pflege des Kleingartens und der Kleintierzucht. Ungemein wichtiger für sie ist aber im Augenblicke eine geregelte Tätigkeit im gewerblichen Leben. Nur wenn diese vorhanden, können die Devisen geschaffen werden zur Einführung der fremden Konsumgüter. Hand in Hand mit der Vermehrung der vorhandenen greifbaren Konsumgüter sinkt der Preis. Eine weitere Verbilligung wird zu gleicher Zeit durch das Sinken unserer Währung bedingt. Solange aber die jetzigen unliberalen Verhältnisse andauern, solange kein Betrieb bei der Lieferung

ins Ausland auf festen Preise und bestimmte Lieferfristen festlegen kann, so lange Putz- und Generalkrisen einander ablösen, solange kann keine Verbilligung eintreten. Dem einkünftigen Volkswirtschaftler ist es längst klar geworden, daß die jetzigen Zustände wegen des zehnjährigen Steuerabzuges fast ebensoviel an der möglichen Verbilligung der Warenpreise verhindert haben, wie der ganze Steuerabzug beträgt.  
Die gegenwärtig jutage tretende Arbeitslosigkeit in manchen Berufen beruht im Grunde genommen nicht auf der Notwendigkeit einer erhöhten Produktion. Zunächst ist Arbeitslosigkeit in den Rohstoffgewinnungsbetrieben nicht zu verzeichnen. Wo Arbeitslosigkeit in der Fertigungsindustrie wie bei Textilwaren und Schuhen zu verzeichnen ist, ist die Ursache nicht im Überfluß an vorhandenen Waren zu suchen. Nicht sind heute die Geschäfte und Lager vollgestopft, weil kein Bedarf vorhanden ist, sondern weil der großen Masse der Verbraucher die Kaufkraft fehlt, ihr die Sachen zu teuer sind, um sie zu kaufen.  
Gewisse Schwierigkeiten im Absatz der deutschen Waren im Ausland sind in den Folgen des Krieges zu suchen. Sämtliche kaufmännischen Verbindungen mit Übersee waren 5 Jahre lang vollständig unterbrochen. Selbstverständlich braucht es nunmehr eine gewisse Zeit, um die zerrissenen Fäden wieder zu knüpfen. Ist aber einmal Ruhe und Sicherheit in Deutschland wieder eingetreten, wird es Deutschland trotz aller gemachten Schwierigkeiten doch wieder gelingen, sich einen geachteten Platz auf dem Weltmarkt zu erringen. Diese Hoffnung können wir nicht aufgeben, da jetzt nach Versailles Deutschland auf den Bezug von Rohstoffen und Lebensmitteln aus dem Ausland und zu deren Bezahlung auf den Export von Fertigfabrikaten noch viel weniger verzichten kann wie vor dem Kriege. Voraussetzung hierfür ist aber immer wieder Ruhe und Ordnung im Innern, ohne dies ist kein Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft möglich.  
Wenn diese Binsenwahrheit in der deutschen Arbeiterschaft richtig erkannt würde, hätten wir jedenfalls nicht so viele, die den Worthebeln und Kapitalinstituten nachlaufen und glauben, die größten volkswirtschaftlichen Probleme und Schwierigkeiten mit einem auswendig gelernten Vorkurs zu meistern zu können. Mehr selbständiges Denken und Überlegen würde manchen Kollegen zu der Überzeugung bringen, daß nicht jener Landwirt die größten Vorteile hat, der nur die Hälfte des notwendigen Saatgutes der Mutter Erde anvertraut, aber bei der Ernte dem schlechten Wetter die Schuld für den Minderertrag beimißt.  
Die Vermehrung der Wirtschaftsgüter ist aber nur die eine Seite. Es wäre ebenso verdammt schlechte Interessenvertretung, wenn eine Gewerkschaft nur ihre Mitglieder veranlassen wollte, mit allen ihr zu Gebot-

der mehrheitssozialdemokratischen Fraktion. Das Hinweggehen über diese Körperchaften mußte von diesen geradezu als ein Faustschlag ins Gesicht empfunden werden. Diese Auffassung ist in der mehrheitssozialistischen Leipziger „Freien Presse“ auch entschieden vertreten worden. Am Mittwoch, den 8. September besaßte sich die Leipziger Stadtverordnetenversammlung mit der Streitfrage. In dieser Sitzung führte der sozialistische Stadtverordnete Pollender unter anderem aus:

„Die Vorwürfe gegen die Verstaatlichung sind völlig deplaziert. Von einem Privatunternehmen hätte der Betrieb längst eingestellt werden müssen. Die Bedeutung der Straßenbahn für das Verkehrsleben erkenne ich an. Gleichwohl muß ich sagen, daß die von den Straßenbahnern angewandten Methoden keinesfalls vorzuziehen sind. Das Verfahren war gewerkschaftlich völlig unmöglich. Die sprunghaften Erhöhungen des Fahrgeldes mußten dazu führen, die Frage der Rentabilität einzelner Linien zu prüfen. Die durch die Arbeitssteigerung hervorgerufene Kürzung des Arbeitslohnes war die Veranlassung zu der Forderung der allgemeinen Erhöhung der Löhne. Der Betriebsrat selbst hat die zur Entlassung kommenden Leute ausgewählt. Es war klar, daß die Vollversammlung der Straßenbahner hiermit nicht einverstanden war. Die Handlungsweise der Straßenbahner steht einer Erpressung weitestgehend ähnlich. (Hui-Rufe von der Tribüne!) Ohne Kündigung ist der Arbeitsvertrag unter allen Umständen gebrochen worden. Der Rat hat sein Einverständnis erklärt, in Verhandlungen mit dem Betriebsrat einzutreten. Das ist ein wertvolles Entgegenkommen. Man könnte sagen, daß es auch zweckmäßig wäre, erst einmal die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen.

Der Redner schilderte dann die Wirkungen der hohen Einheitstarife, die auswärts verjagt haben. Hier in Leipzig ist mit dem Einheitstarif von 50 Pf. nicht auszukommen. Wir haben mehr als 15 Millionen Fehlbetrag in unserer Stadt allein durch die Straßenbahn. Das ist eine Entwicklung, die einem die Haare zu Berge stehen läßt. Wir lehnen den Antrag Leiharbeiter (Unabhängiger) ab.“

Wegen dieser Ausführungen wurde der Stadtverordnete Pollender von den Unabhängigen stark angegriffen. Die „Freie Presse“ das mehrheitssozialistische Organ nimmt ihn jedoch in Schutz und stellt fest, daß Genosse Pollender im Auftrage der (mehrheitssozialistischen) Fraktion gesprochen und daher nicht seine persönliche Ansicht, sondern die der Fraktion zum Ausdruck gebracht hat. In gleichem Artikel, der „Eine jämmerliche Streikbewegung“ überschrieben ist, heißt es:

„Immer klarer tritt die Erscheinung zutage, daß der Straßenbahnerstreik nicht nur durch die totale Unfähigkeit der Leitung des Transportarbeiterverbandes verschuldet ist, sondern daß anarchoistische Elemente die Straßenbahner zu ihren dunklen Plänen mißbrauchen. Zahlreiche Straßenbahnaussteiler müssen sich dem Terror der Streikführer beugen, die jetzt versuchen, auch die Eisenbahner und andere Verkehrsarbeiter aufzuwiegeln. Sie wollen den lokalen Streik zu einer größeren Rutschbewegung ausbauen.

Die Straßenbahner haben erfahren müssen, daß bei der Aussprache im Stadtverordnetenkollegium Vertreter sämtlicher Parteien, auch der Unabhängigen, ihre Methoden verurteilt haben. Das läßt die Führer indes nicht an. Sie verweigern sogar die Erfüllung, daß einem Schiedspruch folgen zu wollen.

Eine solche Haltung ist nur zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die große Masse der Straßenbahner erst seit der Revolution ihren Radikalismus entbedet hat. Früher war diese Masse politisch und gewerkschaftlich indifferent. Auch bei den Straßenbahner wie überall, zeigt sich, daß diese rumpfen, tragen und feigen Massen sehr leicht übertrudial gebärden. Diese Elemente verhalten sich an Straßen, die bei ihnen um deswillen schädlich wirken, weil ihnen die politische und gewerkschaftliche Schulung und Erfahrung fehlt. Sie geben einen empfindlichen Boden für die Saat anarchoistischer und radikalistischer Elemente. Nur so ist die Haltung der streikenden Straßenbahner zu erklären.

Es ist die erste Pflicht unserer Partei, die Aufklärung zu schaffen und den Treiberen des Terrorismus entgegenzutreten. Die verderbliche Wirkung solcher wilden Streiks, die von den Arbeitern nicht gegen das Kapital, sondern gegen die Allgemeinheit geführt werden, hat immer wieder darin ihren Ausdruck gefunden, daß die bürgerlichen Gegner des Sozialisierungsgebühres triumphierend rufen: „Seht, daß ist eure Sozialisierung!“ So auch jetzt wieder beim Straßenbahnerstreik. Die jämmerlichen Straßenbahner werden der Sozialisierung Knüttel zwischen die Beine und deshalb muß ihnen auf das schädelnente entgegengetreten werden.“

So das mehrheitssozialdemokratische Organ die „Freie Presse“ in Nr. 208 vom 4. 9. 1914.

Am Samstag, den 11. September fanden Einigungsverhandlungen vor dem tariflichen Schlichtungsausschuß statt. Das Ergebnis derselben ist uns hierher zur Stunde noch nicht bekannt geworden, wir werden daher auf die Vorgänge später noch zurückkommen.

### Mieterschutz.

In der „Christlichen Post“ schreibt der Minister für Volkswirtschaft Stegerwald zu seinen so sehr angefeindeten Verordnungen über den Mieterschutz folgendes:

Bereits während des Krieges ist infolge des Stillstandes der Bautätigkeit, der durch die Inanspruchnahme aller Baustoffe für die Bedürfnisse des Heeres und der Front hervorgerufen wurde, ein empfindlicher Mangel an Wohnungen in der Heimat eingetreten. Durch das ungenügende Angebot von Wohnraum setzte ein plötzliches Ansteigen der Mieten ein, ja es wurden bereits Fälle von Mietwucher bekannt. Daher haben sich die Generalkommandos vielfach genötigt, die Kündigungen von Wohnräumen zum Zwecke von Mietzinssteigerungen zu verbieten oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen. Hier liegen die Wurzeln der Mieterschutzgesetzgebung, die nach der Beendigung des Krieges von den Zivilbehörden übernommen und ausgebaut worden ist.

Zur Regelung der Mietpreise wurden die Mietzeigungsämter geschaffen, die bei eintretenden Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter nach billigem Ermessen, aber unweigerlich in erster und letzter Instanz entscheiden.

Für die Rechtsprechung der Mietzeigungsämter erwies sich vielfach der Umstand bedenklich, daß die Preisbildung der Wohnungsmieten in den verschiedenen Gegenden stark voneinander abwich, und daher eine einheitliche Grundlage für die Mietpreisfestsetzung fehlte. Die Höhe der von den Mietzeigungsämtern bewilligten Zuschläge zu den Friedensmieten des Jahres 1914 ist daher

sehr verschieden. Die Gründe liegen nahe. Hohe Zuschläge sind hauptsächlich da vorgenommen worden, wo die Friedensmieten des Jahres 1914 einen ungewöhnlich niedrigen Stand hatten. Vielfach wurden die Mietzeigungsämter in den Gemeinden auch erst dann eingerichtet, als die Mieten unter dem Druck der Wohnungsnot schon verhältnismäßig hoch gestiegen waren. Der Hauptgrund für die abweichenden Sätze der Zuschläge liegt in der verschiedenen Stellungnahme der Mietzeigungsämter zur Frage der Unterhaltungskosten des Hauses. Gegenwärtig sind die Rohstoffe für Instandsetzungsarbeiten sowie die Lohnsätze außerordentlich gestiegen. Diesem Umstand wurde von den Mietzeigungsämtern zum Teil Rechnung getragen; zum Teil wurde er aber nicht oder nicht in vollem Umfange berücksichtigt. So kam es, daß in einzelnen Gemeinden ein Zuschlag von 100 bis 200 Prozent zugelassen wurde, während in anderen Gemeinden die Mietzeigungsämter über 10 bis 20 Prozent nicht hinausgingen. Eine gewisse Einheitlichkeit in der Festsetzung von Mietzinssteigerungen erschien jedoch im Hinblick auf die Bildung der Grundstückspreise dringend erforderlich. Auch von den Hausbesitzern wurde mit dieser Begründung mit Recht eine Beeinflussung auf die Praxis der Mietzeigungsämter gefordert.

Eine Reform der Mietzeigungsgesetzgebung erwies sich daher schon frühzeitig als notwendig. Unter allen Umständen mußte eine Begrenzung der Mietzinssteigerung angestrebt werden, um das ungesunde Anschwellen der Grundstückspreise zu verhindern. Durch übertriebene Mietsteigerungen sind nach dem Kriege von 1870/71 die alten Häuser in Berlin mit 700 Millionen Mark

höheren Hypotheken belastet worden. Derselbe Vorgang würde sich jetzt wiederholt haben, wenn in ganz anderem Umfange, wenn nicht rechtzeitige Gegenmaßnahmen getroffen worden wären. Wenn man die Mieten frei ansteigen lassen, so wie sie selbst mit Billigung der Mietzeigungsämter vielfach in den kleinen Städten des Ostens geschehen ist, wo die Flüchtlinge aus den abgetreten Gebieten zusammen geströmt sind, würden diese hohen Mieten automatisch in der Höhe der Grundstückspreise für die Dauer festgelegt werden. Mit den Mieten steigen die hypothekarischen Belastungen, die auch nach der Beseitigung der Wohnungsnot bleiben und daher verzinst werden müssen, und die durch einen Abbau der Grundstückspreise bei wieder einsetzender Wohnungsproduktion verhindert. Die dauernde Festlegung der durch die ungenügende Wohnraumnot hervorgerufenen hohen Mietpreise in den Grundstückspreisen aber ist eine ernste Gefahr für die künftige Entwicklung in sich, da sie eine verminderte Bodennutzung und einen Abbau des Mietzinsenergiepotentials unmöglich macht.

Dieser Entwicklung sucht die preussische Höchstmietenanordnung vom 9. Dezember 1910 entgegenzuwirken. In ihr ist eine eigentliche Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen im Vergleich zu anderen Ländern nicht vorgesehen. Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt zwischen Königsberg und Aachen und von Jena bis zur bayerischen Grenze sind zu unterschiedlich. Es wurde daher grundsätzlich den Gemeinden das Recht und die Pflicht auferlegt, Höchstzuschläge zur Friedensmiete von 1914 festzusetzen mit der Maßgabe, daß bei Zuschlägen, die un-

# as Einkommensteuergesetz.

II.

gilt nicht als steuerbares Einkommen? wenn es wichtig ist zu wissen, was man verstehen muß, so ist es aber auch im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen nicht minder wichtig, darüber unterrichtet zu sein, was nicht als steuerbares Einkommen gilt. Der § 12 des Gesetzes nennt als nicht steuerbares Einkommen u. a.:

1. einmalige Vermögenszufälle, die unter das Einkommensteuergesetz fallen, Ausstattungen und Ausstattungsgegenstände auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit eingetretenen gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalabfindungen und die Reichsversicherung, der Militärrentenversicherung und der Beamtenpensionsgesetz.

2. Kapitalabfindungen, die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für die durch Unfall oder Krankheit eines Dritten erfolgte Tötung gegenüber dem Steuerpflichtigen Unterhaltspflichtigen gezahlt wurden.

3. Auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsregeln bezogenen Verrentungs-, Invaliden-, Alters- und Tropenzulagen, Ruhe- und Rentenerhöhungen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes bezogenen Zulagen.

4. Militärische Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge des Krieges erlittenen Verwundung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den vorgenannten Gebührensätzen einen Betrag von 2000 M nicht übersteigen.

Die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht.

Die mit deutschen Kriegsdecorationen versehenen Ehrensolde.

Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung.

Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützung für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind.

Die hier genannten Einkünfte sind bei der Steueranmeldung nicht anzugeben. Unter das nicht steuerbare Einkommen müssen auch die Montagezuschläge fallen, die Arbeitern für Arbeiten außerhalb der Werkstätten gezahlt werden. Diese Montagezuschläge können nicht zum Einkommen aus Arbeit gerechnet werden, denn sie sind lediglich als Ersatz für besondere, mit der Montage verbundene Ausgaben anzusprechen. Was kann vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden?

Zunächst bestimmt das Gesetz, daß die Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemacht werden müssen, in Abzug zu bringen sind.

Für viele Arbeiter ist eine tägliche Eisenbahn- oder Straßenbahnfahrt zur Arbeitsstätte notwendig. Diese Fahrtkosten gelten als Aufwand zur Erwerbung des Einkommens und können in voller Höhe abgezogen werden. Wer an Stelle der Bahn ein Fahrrad benutzt, um zu seiner Arbeitsstelle zu kommen, kann auch die Unterhaltungskosten für das Fahrrad in Abzug bringen. Soweit in einem Haushalte die Ehefrau des Steuerpflichtigen erwerbstätig ist und dadurch Mehraufwendungen im Haushalt erforderlich werden — hier kommen dann

u. a. die Ausgaben für Putz- und Waschfrauen in Frage — können diese Mehraufwendungen vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden.

Es können weiter abgezogen werden die Beiträge zur Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Arbeitslosen-, Witwen- und Waisenversicherung sowie Pensionskassen, Beiträge zu Sterbefällen im Höchstbetrage von 100 M, die Prämien für die Lebensversicherung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen im Höchstbetrage von zusammen 600 M, der Beitrag zu den Berufsvereinigungen, also auch Gewerkschaftsbeiträge und auch freiwillige Leistungen an kulturfördernde, miltätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen bis zur Höhe von 10 Prozent des Einkommens. Wer also beispielsweise 200 M zum Wahlfonds einer Partei freigelegt, kann diesen Betrag von der Steuerhülle in Abrechnung bringen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammen gerechnet. Auch das Einkommen minderjähriger Kinder wird, soweit es sich nicht um Adtelteinkommen handelt, mit dem Einkommen eines steuerpflichtigen Haushaltsvorstandes zusammengerechnet. In beiden Fällen haftet nicht nur der Haushaltsvorstand als Steuerpflichtiger, sondern auch alle anderen Personen für den Teil, der bei besonderer Veranlagung auf die einzelne Person entfallen würde.

Vom steuerbaren Einkommen kann das sogenannte Existenzminimum in Abzug gebracht werden. Steuerpflichtig ist nur der Betrag von 1500 M, übergreifende Teil des steuerbaren Einkommens. An dem heutigen Geldwert gemessen, ist der steuerfreie Einkommensrest von 1500 M viel zu gering. Die Steuerbelastung vor dem Kriege lag für die Staatseinkommensteuer bei einem Betrag von 90 M steuerfrei. Dabei

prozent und über 20 Prozent festgelegt wurden, Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich ist. In Berlin ist neuerdings der Prozentsatz zur Mietmiete auf 30 Prozent festgelegt worden. In allen Fällen, in denen der Vermieter nachgewiesenemassen mit der Mietgrenze nicht auskommt, können ihm für die unfähig ausgeführte Reparaturen oder für die Instandsetzungsarbeiten, deren Ausführung notwendig ist, besonders auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Zuschüsse gewährt werden. Die Einzelheiten dieser Verordnung soll nicht näher eingegangen werden. Ich begnüge mich darauf, den Zweck der Anordnung zu erläutern. Durch die Höchstmietenordnung sollte zunächst eine Art von Verschuldung abgefohrt werden; denn damit wird das Vermögen für Grundstücksbelastungen über die festgesetzte Höchstgrenze, wenn auch nicht vollständig, so doch tatsächlich gesperrt. Diese Sperrung hat neben anderen Gründen auch vor allem wegen des Verhaltens des Kapitals in gegenwärtigen Zeit notwendig. Dem Kapitalgeber und heute Käufer lieber als schlechtes Kapital anzufassen nicht es die Wert und Sicherheit in Häusern fest. Dies ist einer der Gründe des gegenwärtigen geherrichten Kapitalwechsels. Wegen diese ungewissen Meinung waren Maßnahmen mit sofortiger Wirkung erforderlich, sollten nicht durch Verdrängung gefährliche Folgen entstehen. Es ist nicht zu gesehen, daß das zur Verfügung stehende flüssige Kapital im Grundstuckshandel liegt wird, es mußte unter allen Umständen produktive Anlagen freigelegt werden. Grundstucksspekulation ist mit aller Kraft

behindert, die Geldentwertung auch in den Mieten und damit in der Belastung und in den Preisen der Häuser zur Anerkennung zu bringen. Dieser ungeliebten Grundstucksspekulation und unproduktiven Verschuldung des hässlichen Haushaltes konnte nur mit der Beschränkung der Mietmieten entgegengehandelt werden. Damit aber war zugleich auch der Anreiz für die Steigerung der Grundstucksumsätze genommen und ein gewisser Einfluß auf die wilde Entwicklung der Spekulation gewonnen. Schließlich aber, und das ist die Hauptsache, hat die Festlegung der Höchstgrenze dahin gewirkt, daß Wohnungslosse bei Vertragsabschlüssen außerhalb der Mietmietenansätze vor Ausbeutung geschützt werden, denn der Mietpreis vermindert sich entgegen allen Preisvereinbarungen automatisch auf die in der Gemeinde gültige Höchstgrenze.

Auf die Dauer wird die Höchstmietenanordnung ihren eigentlichen Zweck nicht ausreichend erfüllen können. Es werden daher neue Gesetze in Kraft treten müssen, um in dieser Richtung die aus sozialen Gründen unerläßlichen Forderungen zu sichern. Um den Grundstuckswandel einzuschränken, wird ein Vorkaufrecht geschaffen werden müssen, das etwa von den Gemeinden auszuüben wäre. Es wird ferner auf gesetzlichem Wege die Sicherheit geschaffen werden müssen, daß der tatsächliche Marktwert der alten Häuser, der in den gestiegenen Mieten zum Ausdruck kommt, der Allgemeinheit zugute kommt, indem er steuerlich erfasst und für die Neubautätigkeit nutzbar gemacht wird. Diesen Zweck verfolgt das von der Reichsregierung eingebrachte Gesetz zum Baukostenausgleich. Eine allgemein reichhaltige Regelung der Mieterschuldbestimmung

unter Verwendung der von Breußen getroffenen Bestimmungen ist in Vorbereitung.

Wenn überhaupt die sogenannte gesunde Wirtschaft einen Erfolg zu verzeichnen hat, so liegt er auf dem Gebiete des Mieterschuldes, denn durch diese Bestimmung ist nicht nur die Sicherheit gegeben worden, daß die Inhaber der Wohnungen durch die Willkür des Vermieters, der in Ausnutzung der Konjunktur unbillige Mieterforderungen erhebt, nicht einfach auf die Straße gesetzt werden. Es ist vielmehr durch diese Verordnung, was besonders während des Krieges von großer Bedeutung war, eine gewisse Stabilisierung der Verdüsterung erreicht und die Zahl der Umzüge in wohlthätiger Weise beschränkt worden. Vor allem hat auf dem Gebiete des Wohnungswesens entgegen allen übrigen Gegenständen des täglichen Bedarfs ein Zuwachsen der Preise ins Wertlose verhindert werden können. Auch ist es gelungen, die Verewigung von Augenblindererscheinungen, die zum Mietwucher führen, und preistreibend auf die Grundstuckswerte wirken, von den Mieten und Grundstuckswerten fernzuhalten. Trotzdem haben an einzelnen Stellen Fälle von Mietwucher nicht verhindert werden können. Bei der ungeheuren Gefahr, die gerade der Mietwucher für das gesamte Wirtschaftsleben hat, müssen solche Auswüchse mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden. Auf keinem Gebiete aber läßt sich der Wucher leichter und durchgreifender bekämpfen, als auf dem des Wohnungswesens, denn Wohnungen können nicht verschoben werden, Häuser können nicht verschwinden. Nicht der Regierung war es daher, mit sterner Faust durchzugreifen.

wurde mindestens noch zuzugemessen von einem Minimum die Rede sein, denn 900 M. von 1914 entsprechend umgerechnet ist heute eine Summe von über 9000 M.

Der steuerfreie Einkommensteil erhöht sich für den Steuerpflichtigen um 500 M. für jede zu seiner Haushaltung zählende Person, deren Einkommen dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist. Es wurde oben ausgeführt, daß das Einkommen der Ehegatten und der minderjährigen Kinder zusammengerechnet wird bei der Steueranlagung. Soweit die Kinder über wie 14 Jahre sind und eigenes Einkommen aus Arbeit haben, verbleiben sie ihr Einkommen selbst. Sie kommen mit ihrem Einkommen bei der Berechnung des Gesamteinkommens einer Familie nicht in Frage und kann darum der Haushaltsvorstand auch den Betrag von 500 M. für sie nicht als steuerfreier Einkommensteil vom Gesamteinkommen absetzen. Dagegen gilt die Vergünstigung auch für solche Personen (Eltern, Großeltern), deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet. Soweit das steuerfreie Einkommen eines Steuerpflichtigen 10000 M. nicht übersteigt, erhöht sich der steuerfreie Betrag für jedes Kind unter 16 Jahren um weitere 200 M.

Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen zählen, beträgt der steuerfreie Einkommensteil 500 M.

Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten angef. ab. voll. 1000 M.	10 v. H.
„ „ „ „ „ 1000 „	11 „ „
„ „ „ „ „ 1000 „	12 „ „
„ „ „ „ „ 1000 „	13 „ „
„ „ „ „ „ 1000 „	14 „ „
„ „ „ „ „ 1000 „	15 „ „

des steuerpflichtigen Einkommens, folgend bis zu 50 vom Hundert bei ganz hohen Einkommen.

Die Veranlagung zur Steuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr, und zwar nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahre unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahre bezogen hat.

Die erstmalige Veranlagung auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes erfolgt für das Rechnungsjahr 1920 nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahre 1920 bezogen hat. Die Veranlagung wird aber erst nach Ablauf des Jahres 1920 erfolgen können. Vorläufig gilt für die Steuerberechnung das bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung zur Einkommensteuer ermittelte Einkommen. Dabei werden natürlich die neuen Steuerätze zur Anwendung gebracht.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind alle Personen verpflichtet, deren steuerbares Jahreseinkommen den Betrag von 3000 M. übersteigt. Den Arbeitgebern ist durch das Gesetz die Pflicht auferlegt, Namen, Stellung und Wohnung sowie das Einkommen der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer dem Finanzamt mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft auch die Vorstände von Vereinen aller Art sowie aller öffentlichen Behörden, Dienststellen usw. bezüglich des Einkommens ihrer Angehörigen, der Bezüge von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen u. a. mehr.

Die Entrichtung der für ein Rechnungsjahr geschuldeten Einkommensteuer hat in vier Raten jeweils in den ersten 14 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu erfolgen. Für die Arbeitnehmer kommt hier die gegen Erstattung der Steuer an der Quelle, der Steuerabzug vom Lohn, in Frage. Dieser Steuerabzug hat teilweise große Bedeutung in der Arbeiterbewegung. Es ist die Substitution nur

wollte der Wochenlohn zur Bestreitung der Bedürfnisse des Haushaltes nicht ausreichen und davon wurden dann noch 10 Prozent abgehalten.

Trotzdem müssen wir uns mit der Tatsache des Steuerabzuges abfinden. Jede gewaltsame Störung des Wirtschaftslebens, um das Gesetz zu sabotieren wird letzten Endes uns noch tiefer in den finanziellen Sumpf und das politische Elend hinabziehen.

Die ursprünglich im Einkommensteuergesetz vorgesehene Regelung des Lohnabzuges führte zu schweren unerträglichen Zuständen und ist inzwischen durch eine neue Regelung (§ 45 a und folgende) ersetzt. Aber auch diese scheint durch die Ausführungsanweisungen geändert zu sein, denn das Landesfinanzamt in Köln teilt in einer amtlichen Bekanntmachung folgendes mit: Im Bezirk des Landesfinanzamtes Köln gilt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorläufig folgendes:

1. Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern unterliegt dem Steuerabzug nur der Teil des Arbeitseinkommens, der a. bei den Verheirateten im Monat 300 M., in der Woche 75 M. und für den Tag 12 M., bei Unverheirateten im Monat 200 M., in der Woche 50 M. und für den Tag 8 M. übersteigt. Diese Regelung greift Flag unabhängig davon, inwieweit Kinder der Arbeitnehmer hat. Als ständig beschäftigt gelten die Arbeitnehmer, die durch das Arbeitsverhältnis hauptsächlich in Anspruch genommen werden und deren Beschäftigung unter regelmäßigen Umständen auf die Dauer von mindestens einer Woche berechnet ist.

Der Steuerabzug beträgt: a. bei einem Arbeitslohn, der — außer dem vorstehend bezeichneten abzugsfreien Teil — sich auf höchstens 15000 M. im Jahr beläuft: 10 vom Hundert; b. bei einem Arbeitslohn, der — außer dem vorstehend bezeichneten abzugsfreien Teil — sich auf 15000 bis 30000 M. im Jahr beläuft: 10 vom Hundert von den ersten 15000 M. und 15 vom Hundert von dem 15000 M. übersteigenden Betrage.

2. Bei den nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmern unterliegt der gesamte Arbeitslohn dem Steuerabzug. Nur dann bleibt ein Teil des Arbeitslohnes vom Steuerabzug frei, wenn der nicht ständig beschäftigte Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt, worin die Höhe des abzugsfreien Teiles des Arbeitslohnes festgesetzt ist. Die Finanzämter stellen eine solche Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers aus. Der Lohnabzug beträgt unterchiedslos 10 vom Hundert des dem Abzug unterliegenden Lohnes.

3. Bei ständigem wie bei nicht ständigem Arbeitnehmern erfolgt ein Steuerabzug nicht von dem Teil des Arbeitslohnes, der gezahlt wird für Reparatur über die im Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6, der Arbeitsmonat zu 25, das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen.

4. Als Arbeitslohn gelten auch Naturalbezüge und sonstige Sachbezüge. Diese sind bei Berechnung des Steuerabzuges in Kaufung zu bringen: a. wenn ein Lohntarifvertrag besteht; nach den tarifmäßigen Sätzen; b. wenn ein Lohn-tarifvertrag nicht besteht; nach den vom Versicherungsamt festgesetzten Ortspreisen. Über diese erteilt gegebenenfalls das Finanzamt Auskunft. In beiden Fällen jedoch höchstens mit 125 M. im Monat.

5. Die vorläufige Regelung, wie sie unter 1 bis 4 zusammengefaßt ist, gilt über den 1. Sept. 1920 hinaus so lange, bis die Frage des Steuerabzuges durch Ausführungsbestimmungen endgültig geregelt sein wird.

### Lohnbewegungen und Tarifverträge

Neue Tarifverträge wurden in letzter abgeschlossen für die Straßenwärter des Bierangebietes Ruzgig, die Straßen des Kreises Marienburg, für das Arbeitspersonal der Universität München mit dem Bayerischen Staatsministerium das Budgetreferat in den staatlichen Gebäuden.

Ein größeres allgemeines Interesse kann Inhalt dieser Verträge nicht beanspruchen, sehen daher von einer Veröffentlichung ab. Selbstverständlich ist die Hauptgeschäftsstelle des Bundes gern bereit, einzelnen Ortsgruppen Mitgliedern, die für den einen oder anderen Vertrag ein besonderes Interesse haben, eine Abschrift, oder eine Mitteilung über Inhalt zutommen zu lassen.

### Lohnerhöhungen im rheinisch-westfälischen Städtetarif.

Vor längerer Zeit schon hatten die städtischen Arbeiter des rheinisch-westfälischen Tarifgebietes durch ihre Organisationen dem Arbeitgeberverband dieses Gebietes Anträge auf Erhöhung der Tariflöhne unterbreitet. Nachdem die harte Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten wurde von Seiten der Arbeiterorganisation der Reichs- und Staatskommissar in Dortmund um Vermittlung gebeten. Eine von ihm führte Verhandlung fand nun am Freitag, 3. September, in Dortmund statt. Auch einmal scheinbar eine Verständigung an dem Ende der Mehrzahl der Vertreter der Gewerkschaften. Letztere erklärten sich jedoch nicht, einen Schiedspruch ihren Auftraggeber zur Annahme empfehlen zu wollen. Ein wurde nun durch den Vertreter des Reichskommissars im Sinne der Anträge der Arbeiter gefaßt. Es wurden demnach die Tariflöhne wie folgt erhöht: In Ortsklasse A 1 um 50 Pf., in Ortsklasse A 2 um 45 Pf., in Ortsklasse B um 40 Pf., in Ortsklasse C um 30 Pf. in Ortsklasse D um 20 Pf. und in Ortsklasse E um 10 Pf. pro Stunde.

### Arbeiterbewegung.

Die hannoverschen Straßenbahner stehen mehr in der letzten Woche im Ausnahmestadium. Versuche die bisher unternommen wurden, Einigung herbeizuführen, sind gescheitert. Scheinbar macht sich aber in letzter Zeit bei Parteien eine Geneigtheit geltend, wenn unter großen Opfern eine Verständigung herbeizuführen. Wir werden nach Abschluss Kampfes, an dem vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus manches kritisch zu beklagen auf den Verlauf der Bewegung zurückzuführen.

Die Berliner Schnobdrigkeiten verzagten Deutsche Straßen- und Kleinbahnarbeiter ihrer Nr. 13, weil ihr gute Gründe für Verhalten des Transportarbeiterverbandes Terror in den Berliner Straßenbahnerbetrieben. Wir zweifeln nicht daran, daß in ihren Schnobdrigkeiten bei einem Teil Berliner Straßenbahner noch Eindruck vorhanden, da nach dem eigenen Geständnis mancher Genossen den Berliner Arbeitern in letzten Jahren derart die Köpfe geplatzt worden sind, daß vernünftige Erwägungen Beachtung mehr finden können. Eine Widerlegung der verzagten Tiraden und wahren Behauptungen können wir uns nicht leisten. Es ist die denkende Arbeiterbewegung nicht mehr herbeizuführen. Im Hinblick auf diese Angelegenheit das

von Berliner unabhängigen, kommunistischen und Spartakistischem „freien Gewerkschaften“ gesprochen, sondern von den Gerichten der Gesetzgebung. Bis dahin können wir warten und gestatten der Straßen- und Bahnerzeitung auch weiterhin ihr Geschimpfe.

Die der sächsischen Straßenbahnerbewegung ist seit längerer Zeit macht sich unter der Herrschaft des roten Sächsis eine Reaktion auf das unverantwortliche Treiben der kommunistischen, „freien“ Gewerkschaftler geltend.

Ein großer Teil hat es gründlich satt, wenn der politischen Ziele dieser Leute willen er wieder in Unruhe und Unruhen hineingeworfen oder aber sich die berechtigten wirtschaftlichen Forderungen und Bewegungen labotieren lassen. In Dresden, Leipzig und einer Reihe anderer Städte sind es die Straßenbahner, die gegen diese Mischgeschichten aufbäumen und ihren eigenen Wege zu gehen. Einige lokale Komitees, die aus anderen Städten Zugang von Mitgliedern bekommen, haben angeblich neues Verbänden im Anschluß an die sächsischen Gewerkschaften zu gründen versucht. Ein anderer, wenn auch vorläufig noch unklar, hat den Anschluß an unseren Verband gesunden. Wie die Entwicklung sich weiter entwickeln wird, ist noch nicht abzusehen, jedenfalls ist es mit der Monopolstellung, die sich der Straßenbahnerverband mittels des Terrors erhalten suchte, endgültig vorbei.

Der Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter konnte am 8. September auf 20-jähriges Bestehen zurückblicken. In dem Jahrzehnt der christlichen Gewerkschaftsbewegung war dieser Verband, der verschiedene Namen an der Reihe, der Sammelpunkt aller waren, die für sich allein noch nicht stark genug waren, einen selbständigen Verband zu bilden. Bis Ende 1912 auch die Gemeindefabrikarbeiter und Straßenbahner diesem Verbande. Die meisten unserer älteren Kollegen haben in diesem Verbande ihre erste gewerkschaftliche Schulung genossen. Mit einem gewissen Stolz werden die alten Kämpfer noch an jene zurückdenken, wo die junge christliche Gewerkschaftsbewegung mit aller Rücksichtslosigkeit den Unternehmern und Genossen bekämpfte, wo jedes geringe Erfolg den Unternehmern (Stadtverwaltungen und Straßenbahnverwaltungen) machten keine Ausnahmen) und unter größten Anstrengungen jeder einzelne Fortschritt schwer abgerungen werden mußte. Hingegen die Schwächen, die sich aus der damaligen Organisationsform für die beteiligten ergeben. Scharfmachertum auf der einen, Ungleichheit auf der anderen Seite und in den meisten Kreisen eine große Unkenntnis der gewerkschaftlichen Möglichkeiten, Quertreibereien haben den alten Kollegen das Leben und Leben recht schwer gemacht. Trotzdem wurde die Gewerkschaft, und das ist heute ihr Stolz.

Die Organisationsform wurde, sobald die Möglichkeit dafür gekommen, durch Aufstellung in mehrere selbständige Verbände dem sachlichen Bedürfnisse und den berechtigten Wünschen der Kollegen entsprechend geändert. Der Erfolg der neuen Organisation ist nicht ausgeblieben. Heute zählt der Straßenbahnerverband, der von der Gruppe der Fabrik- und Transportarbeiter weitergeführt wird, nachdem er sich im vergangenen Jahre von dem verwandten Verband der Keramik- und Transportarbeiter fusioniert hat, eine Mitgliederzahl von 10000. Die Gruppe der Fabrik- und Transportarbeiter, die ebenfalls dem ehemaligen Zentralverband angehörte, hat sich inzwischen

zu einem Verbande der Land- und Waldarbeiter mit circa 130000 Mitgliedern entwickelt. Dagegen wurde dem weiteren Rinde, dem Militärarbeiterverbande, durch die Auflösung der Feuerbetriebe der Lebensnerv durchschnitten, jedoch für die noch vorhandenen Mitglieder dieses Verbandes eine neue Organisationsform gefunden werden muß.

Diese kurzen Darlegungen zeigen wohl zur Genüge, daß jede Gewerkschaftsbewegung, die ihre Aufgaben erfüllen will, keine starren unänderlichen Formen hat. Sie muß bei allem Festhalten an dem Guten und Bewährten doch die Beweglichkeit besitzen, sich den veränderten Verhältnissen und Situationen anzupassen. Ein Erfolg wird aber nur dann winken, wenn nicht nur die Führer, sondern sämtliche Mitglieder Kämpfer im besten Sinne des Wortes sind. Kämpfer um das Gute und Schöne, Kämpfer um Gerechtigkeit und Fortschritt. In diesem Sinne den alten Kämpfern im Bruderverband unsern herzlichsten Glückwunsch.

### Wirtschaftliches und Soziales.

**Wiederkaufen.** Auf der Generalversammlung des christlichen Metallarbeiterverbandes sprach Kollege Dr. Brauer über „Christliche Arbeiterbewegung und wirtschaftlichen Wiederkauf“. Er zeichnete in großen Strichen ein Bild des Niedergelassenen und des werdenden neuen Deutschlands. Die Kraft für das Gedeihen der neuen Zeit liegt in der Kenntnis der alten. Die Vergangenheit gab uns den Kapitalismus, gegen den sich eine Gegnerschaft entwickelt hat, die nicht nur krankhaft, sondern gefährlich ist. Der Hohn gegen den Kapitalismus gilt seiner geistigen Seite, d. h. jenem Kapitalismus, der gar keine sittlichen Motive kannte, der mit den Menschen Raubbau trieb und sie der Maschine unterwarf. Aber in den Hohn gegen den Kapitalismus wurde auch seine technische Seite mit hineingezogen, deren Forderungen: Produktivität des Individuums, Hebung der Produktivität und Kapitalbildung zu neuer produktiver Leistung war. Dem Projekt der Selbstverantwortung mißtraute man. Man baute Organisationen, um das Mißtrauen zu bannen. Es begann die Periode der Klubschiff der überorganisations, und der Geld, den man bannen wollte, ist noch mehr gewachsen. Eine Fülle von rechtswirksamen Erlassen bemüht sich des Wirtschaftslebens. Wo früher ein Ausbeuter war, sind jetzt zehn. Könnte man vor den alten Industrie-Kapitänen trotz ihrer Schärfe Hochachtung haben, so habe man vor den meisten neuen Ersten; nur nach einem Titel. Wenn jetzt so gewaltig der Schrei nach Sozialisierung erschalle, so sei dies nicht anderes als der Ruf nach Befreiung des Menschentums. Der Ruf nach Sozialisierung dürfe nicht einfach über Wirtschaftsmöglichkeiten hinweggehen. Selbst einschichtige Sozialisten sehen ein, daß eine Sozialisierung zum Ruin der Wirtschaft führen müsse. Die Industrie, in der nur eine schematische Arbeitszeit vorherrscht, wie Bergbau und Elektrizitätsindustrie, sei sozialisierungsfähig. Die aktive Industrie, die an das Einzelwissen des Individuums größte Anforderungen stellt, sei es nicht. Wenn wir etwas sozialisieren möchten, so sei es der Mensch, selbst wenn man zunächst ein größeres Maß von Selbstverantwortung geben müsse. Warum sollte zunächst die technische Seite der Wirtschaft reformiert werden, wo doch das geistige Moment ausschlaggebend sei. Die erste Forderung sei und werde bleiben, nicht

immer nur neue Projekte zu machen, sondern an Altem, Bewährtem anzuknüpfen. — Aber allem müsse der Geist der Solidarität haben. Der Geist vom 4. August 1914. Soll der Wiederkauf gelingen, dann hat er sich in einfachen Formen zu vollziehen, nicht in der Verschleuderung von Kraft und Stärke. Jeder Schematismus müsse fort. Besonders sei zu drängen auf einen Abbau der Bürokratie. Die Demokratie, wie wir sie heute haben, sei nichts anderes als bürokratische Korruption. Der Gang des öffentlichen Betriebes müsse vereinfacht werden, das verantwortliche Individuum müsse an die Front, höchste Verantwortung, wie sie die Gewerkschaften heute lehren, sei eine der größten Forderungen. Dann werde auch der berufene Solidarismus den beruflichen Egoismus besiegen. Den Gewerkschaften käme für das neue Deutschland eine große Aufgabe zu. Die Zeit, wo die Gewerkschaften zum großen Teil nur Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt haben, sei vorbei. Die Gewerkschaften haben in der Mitte des öffentlichen Lebens und mühten versuchen, die richtigen Kräfte, die sie besitzen, in den übrigen Volksschichten hineinzutragen.

**Die Zwangswirtschaft in Liquidation.** Durch Verordnung vom 7. August ist die Reichsfließkartelle mit Wirkung vom 23. August 1920 aufgehoben und durch die Kundenliste ersetzt worden. Wahrscheinlich ist auch die Gemeindefleischkarte, falls darauf von dem einen oder anderen Lande besonderer Wert gelegt werden sollte, zugestiegen. Die Aufhebung geschah, weil die Reichsfließkartelle ihren Zweck, den Fleischverbrauch zu überwachen, im Gasthausverkehr tatsächlich immer mehr verloren hat, und für die Überwachung des Verbrauchs in den Einzelhandelsbetrieben die Kundenliste in den Schließereien ausreicht. Gleichfalls wird mit Wirkung vom 15. Sept. d. J. die öffentliche Fleischschneidung im Kartoffeln mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisher von den Kommunen getätigten Leistungen bestehen bleiben und außerdem eine große Reichsreserve zur Überwindung etwa auftretender Notstände gebildet wird.

**Zum Erlaß der neuen Arbeitsordnung.** Nach § 80 des Betriebsrätegesetzes ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (also bis 1. September 1920) eine neue Arbeitsordnung zwischen den Betriebsinhabern und dem Arbeiter- oder Betriebsrat zu vereinbaren, sofern die alte Ordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen ist. Auf eine Anfrage teilt nunmehr der Reichsarbeitsminister wegen der Durchführung dieser Bestimmung folgendes mit:

In zahlreichen Eingaben aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen wird angefragt, ob der Erlaß der neuen Arbeitsordnung, bis das Betriebsrätegesetz vorschreibt, bis über den 1. September hinausgeschoben werden darf. Darauf ist zu erwidern, daß ein Hinausschieben des Erlasses der Arbeitsordnung unbedenklich ist, wenn die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Das Reichsarbeitsministerium hält es für erwünscht, daß die Arbeitsordnung nach Möglichkeit nicht betragsweise, sondern von Verband zu Verband geregelt wird, auch wenn hierdurch eine Verspätung eintritt. Andererseits wird, nachdem der vom Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit den Verbänden ausgearbeitete Entwurf einer Normalarbeitsordnung für Arbeiter veröffentlicht ist, erwartet, daß die Beteiligten alles tun, um den rechtzeitigen Erlaß der Arbeitsordnung zu ermöglichen. Zur Verhinderung einer abschließlichen Verhinderung ist vom Betriebs-

gesetz die Anrufung des Schlichtungsausschusses gemäß § 80 des Betriebsrätegesetzes vorgezogen. Der Schlichtungsausschuss hat im Falle mangelnder Einigung der Parteien die Arbeitsordnung endgültig und bindend festzusetzen. Auch ist es Sache der Gewerbeaufsichtsämter, nötigenfalls auf den Erlass der neuen Arbeitsordnung gemäß § 134a der Gewerbeordnung hinzuwirken.

### Erhöhung der Pfändungsgrenze.

Am 1. Oktober 1920 tritt ein Gesetz in Kraft, das eine Verdoppelung der bisher bestehenden Pfändungsgrenze vorsteht. Bei einem ledigen Schuldner bleiben demnach in Zukunft 4000 M., bei einem Schuldner, der Personenerhalt zu gewähren hat, sind 5000 M. pfändungsfrei. Auch die Gesamtgrenze ist von 4500 M. bzw. 3000 M. auf 9000 M. bzw. 6000 M. erhöht worden.

**Venins Wandlungen.** In dem Parteiblatt der französischen Sozialisten der „Humanité“, veröffentlichten der Abgeordnete Cachin und der Parteisekretär Frostard nach der Frankfurter Zeitung seit 14 Tagen lange Berichte über das, was sie von dem bolschewistischen Russland gesehen haben. Die „Humanité“ unterzieht sich heute der Aufgabe, aus diesen Artikeln alle diejenigen Stellen zusammenzufassen, die ein Bild von der Entwicklung des Bolschewismus seit seinem Regierungsantritt geben. Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Regierung Venins sich zu folgenden Maßnahmen hat entschließen müssen, die mit ihrem ursprünglichen kommunistischen Programm in Widerspruch stehen: Schaffung einer großen, starken und disziplinierten Armee, Erweiterung des privaten Eigentumsrecht für die Bauern, Erhaltung der Kleinindustrie, Verlängerung der Arbeitszeit, Gewährung von Produktionsprämien, Einschränkung von Naturleistungen an Zahlungstelle, Wiedereinführung des Stützlohns und der Arbeitsdisziplin in Fabriken sowie Unterdrückung des Streikrechts. „Wir verstehen“, so bemerkt der „Progres“ dazu, „sehr gut, daß die Moskauer Sowjetregierung viel Wasser in ihren Wein getan hat, um sich an der Macht zu erhalten. Das müssen aber auch die bürgerlichen Regierungen tun; warum will die Moskauer Internationale dann die anderen Länder exkommunizieren, die dasselbe tun?“

### Aus den Ortsgruppen.

**Göttingen.** Nun endlich ist es gelungen, hier eine Ortsgruppe des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner zu gründen. In erster Linie kommen als Mitglieder die bisher falschorganisierten in den roten Verbänden sich befindlichen Kollegen in betracht. Sie, die ihrer Weltanschauung wie auch ihren Ansichten über das Wirtschaftsleben nach, nicht mit den Grundtendenzen und der Praxis der freien Gewerkschaften einverstanden sind, leben tagtäglich immer mehr ein, daß eine reinliche Scheidung den bisherigen unerträglichen Verhältnissen vorzuziehen ist. Diese Scheidung ist in Göttingen durch die Gründung einer Ortsgruppe unseres Verbandes erfolgt. Nunmehr muß durch intensive Aufklärung auf dem gelegten Fundament weiter gearbeitet werden.

In der Erfüllung der rein gewerkschaftlichen Aufgaben, in der Vertretung der berechtigten Interessen der Kollegen wird unser Verband den Beweis erbringen, daß er jedem anderen Verbande gleichwertig zur Seite treten kann. Durch eifrige Mitarbeit muß nunmehr dieser neue Zweig zu Wachstum, zum Blühen und Früchtragen gebracht werden.

**Düsseldorf (Straßenbahner).** Laut Beschluß der Stadtratsordnungsversammlung vom 30. Juni d. J. gehen zwecks Herbeiführung einer engeren Verbindung zwischen der Rheinischen Bahngesellschaft einerseits, der städtischen Grundstücksverwaltung und der städtischen Straßenbahnen andererseits, die Betriebsführung des

beiderseitigen Grundstücksverwaltungen auf die städt. Grundstücksverwaltung und die Betriebsführung des beiderseitigen Klein- und Straßenbahngesellschaftes auf die Rheinische Bahngesellschaft über. Da die Stadtverwaltung von den 10 Millionen Mark Aktienkapital der Rheinischen Bahngesellschaft 8 144 000 Mark Aktien besitzt, so ist es vielen Kollegen nicht klar, warum man hier einmal wieder den entgegengegesetzten Weg beschritten hat, den man früher stets als den richtigen erachtete. Eine einheitliche Leitung des gesamten Straßenbahnwesens einer Stadt ist gewiß begrüßenswert. Aber nicht soll die Einheitlichkeit dadurch herbeigeführt werden, daß man die städtischen Bahnen in den Privatbahnen aufgehen läßt. Wie verlautet, hat man hier geplant die einheitliche Leitung des Bahnwesens durch Verpachtung der städtischen Bahnen an die Rheinische Bahngesellschaft herzustellen. Wenn dieser Gedanke, der noch vor einigen Jahren in den zuständigen Kreisen gar nicht in Betracht kam, nunmehr viele Anhänger, auch unter den Stadtverordneten, gefunden hat, dann jedenfalls hat an diesem Umsturz der Stimmung das Vorgehen der Unionisten, ihre äfteren Putzsch und wilden Streiks seinen guten Teil Schuld. Selbst der Umstand, daß die USF-Fraktion für diese Geschäftsverschiebung gestimmt hat, kann uns von der Richtigkeit derselben nicht überzeugen.

Kommt die Verpachtung oder eine andere Verbindung mit der Rheinischen Bahngesellschaft zustande, wird aus keinem Fall die Lage der Angestellten eine bessere werden. Es ist daher nicht zuviel verlangt, wenn wir die Forderung aufstellen, daß dem Personal Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Bedingungen unter welchen es übernommen werden soll und nach welchen Bestimmungen und Grundtendenzen die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Zukunft erfolgen soll, zu äußern. Vor allem verlangen wir eine bestimmte Festlegung betreffs der Altersversorgung. Es genügt uns da nicht, wenn die Rheinische Bahngesellschaft die Verpflichtungen übernimmt, die die Angestellten und Arbeiter von der Stadtverwaltung zu beanspruchen haben.

Bei Regelung dieser Fragen müssen die betroffenen Vertreter des Personals hinzugezogen werden.

### Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 12. bis 22. September ist der 22. Wochenbeitrag fällig.

Für die Mitglieder der Betriebsräte gibt der Deutsche Gewerkschaftsbund eine besondere Zeitung „Die Betriebsrätepost“ heraus. Bestellungen können bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes in Köln erfolgen. Preis vierteljährlich 1 M.

Für die weiblichen Mitglieder können die Ortsgruppen auf Kosten der Lokalkasse die „Frauenzeitung“ und für die jugendlichen Mitglieder die „Jugendzeitung“ bestellen. Der Preis für die Frauenzeitung beträgt vierteljährlich 0,60 M., für die Jugendzeitung vierteljährlich 2 M.

Die Kosten haben die Ortsgruppen zu tragen und wird der Betrag bei den Quartalsabrechnungen der Hauptklasse in Einnahme gestellt.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen:  
 Vom I. Quartal: Herien (Str.) und Wiesloch.

Vom II. Quartal: Bochum (Gem.), Lippstadt, Beuel (Gem.), Beuel (Str.), Muth, Grafenwöhr, Elberfeld, Galkhausen, Offenbach (Gem.), Rosbach, Dahn-Pfalz, Ahlen, Erlangen, Hilbesheim, Münster, Dachau und Adshausenburg.

Der Zentralvorstand.

### Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand hat sich in seiner letzten Sitzung in eingehender Weise mit dem Beitrags- und Unterstützungsweisen beschäftigt und gestützt durch die Bestimmungen unserer Satzungen (§§ 17 u. 58)

beschlossen, einige neue Beitragsklassen aufzuführen. Die betreffenden §§ der Satzung lauten daher mit den beschlossenen Änderungen nunmehr wie folgt:

### Aufnahmegeld und Beiträge.

§ 15. Das Aufnahmegeld beträgt für erste Beitragsklasse 0,50 M. und für übrigen Beitragsklassen 1.— M.

Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst

bis zu 20 M.	Klasse 1	0.45 M.
" " 35 "	" 2	0.60 "
" " 50 "	" 3	0.75 "
" " 65 "	" 4	0.90 "
" " 95 "	" 5	1.20 "
" " 125 "	" 6	1.50 "
" " 155 "	" 7	1.80 "
" " 205 "	" 8	2.30 "
" " 255 "	" 9	2.80 "
über 255 "	" 10	3.30 "

Lehrlinge unter 17 Jahren zahlen ein Wochenbeitrag von 0.25 M.

### Streikunterstützung.

§ 31. Bei Streiks, die mit Genehmigung des Zentralvorstandes geführt werden, bei Aussperrungen kann den Mitgliedern Unterstützung aus der Verbandskasse bewährt werden.

### Die Streikunterstützung beträgt

in Klasse	Beitrag	pro Woche
1	0.45 M.	16.50 M.
2	0.60 "	18.— "
3	0.75 "	19.50 "
4	0.90 "	21.— "
5	1.20 "	30.— "
6	1.50 "	39.— "
7	1.80 "	48.— "
8	2.30 "	66.— "
9	2.80 "	84.— "
10	3.30 "	102.— "

§ 32. Die verheirateten Mitglieder halten außer der vorstehend festgesetzten Unterstützung noch einen Zuschuß für je ein Kind unter 14 Jahren. Derselbe bem pro Woche

für die Beitragsklassen 1—4	1.50 M.
" " 5—7	3.— "
" " 8—10	4.50 "

Mitglieder, die noch keine 13 Wochen in Verbandsangehörigkeit, erhalten nur die Hälfte der Streikunterstützung und des Kindzuschusses.

Vorstehende Regelung soll am 1. Oktober in Kraft treten. Ein Teil der Ortsgruppen hat bereits heute schon Beiträge den eingeführten Klassen 8, 9 und 10 entsprechend gezahlt, jedoch ihre allgemeine Durchführung nicht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßt.

Der Zentralvorstand

### Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

- Johann Klejewski, Hannover;
- Sebastian Reumer, Würzburg;
- Christian Rademacher, Aachen;
- Paul Elm, Mülheim-Kaubr;
- Anton Eich, Bonn;
- Carl Josef Thiechen, Trier;
- Michael Bonpich, Trier;

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

8 Erdmann, Köln, Sternendamm 1  
 Linderer des Volkswirtschafts-Verlags, Köln, Fom...